

## LAG Rheinland-Pfalz: Eingruppierung eines Sachbearbeiters einer Betreuungsbehörde

BAT § 22; TVÜ-VKA §§ 17 I, 4 I; TVöD BT-V (VKA) § 56

Eine Eingruppierungsfeststellungsklage hat keinen Erfolg, wenn der Kläger nicht darlegen kann, warum sich seine Tätigkeit aus der in der Ausgangsfallgruppe erfassten Grundtätigkeit heraushebt und sein Vortrag einen wertenden Vergleich mit diesen nicht unter das Heraushebungsmerkmal fallenden Tätigkeiten nicht ermöglicht. (red. Leitsatz)

*LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.10.2012 – 3 Sa 304/12 (ArbG Koblenz 18.04.2012 – 6 Ca 2913/11), BeckRS 2012, 76237*

### Sachverhalt

Die Parteien streiten über die tarifgerechte Eingruppierung des Klägers, der beim beklagten Landkreis als Verwaltungsangestellter beschäftigt ist. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft arbeitsvertraglicher Verweisung der BAT und seit 01.10.2005 der TVöD Anwendung. Der Kläger war in Vergütungsgruppe IVb BAT eingruppiert und wurde dann in Entgeltgruppe 9 TVöD (VKA) übergeleitet. Er wird seit Jahren ununterbrochen als Sachbearbeiter der Betreuungsbehörde eingesetzt. Über eine Ausbildung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge verfügt er nicht. Laut Arbeitsplatzbeschreibung gliedern sich seine Tätigkeiten in drei Aufgabengebiete: „Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG) und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ mit einem Zeitanteil von 96 % sowie zwei weitere Aufgaben mit einem Zeitanteil von jeweils 2 %.

Der Kläger begehrt die Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 TVöD. Nach seiner Auffassung zeichnen sich seine Tätigkeiten durch eine besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus, so dass sie sich aus Vergütungsgruppe IVb BAT herausheben. Ihm obliege fachlich alleinverantwortlich die Aufgabenerfüllung der Betreuungsbehörde, er müsse eine Vielzahl von Gesetzen und Rechtsvorschriften anwenden und seine Tätigkeit hebe sich durch eine besondere Tragweite und Außenwirkung hervor.

Das Arbeitsgericht Koblenz hat die Klage abgewiesen.

### Entscheidung

Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.

Ob eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 bereits daran scheitert, dass der Kläger möglicherweise gemäß § 56 TVöD BT-V den speziellen Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst unterfällt, die den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen vorgehen – was sich danach richtet, ob der Schwerpunkt der Tätigkeit dem Berufsbild des Sozialarbeiters/Sozial-

pädagogen entspricht oder die Tätigkeit der Verwaltung zuzurechnen ist –, ließ das LAG offen.

Jedenfalls erfülle die Tätigkeit des Klägers die – bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD weiter maßgeblichen – Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IVa BAT nicht. Bei Aufbaufallgruppen ist zunächst zu prüfen, ob die Anforderungen der Ausgangsfallgruppe (hier Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 a) vorliegen und anschließend, ob die qualifizierenden Merkmale der höheren Vergütungsgruppe (hier der darauf aufbauenden Fallgruppe 1 a der Vergütungsgruppe IVb sowie die weiteren Merkmale der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 a/b) gegeben sind. Der Vortrag des Klägers einer Eingruppierungsfeststellungsklage müsse erkennen lassen, warum sich eine Tätigkeit aus der in der Ausgangsfallgruppe erfassten Grundtätigkeit heraushebt und einen wertenden Vergleich mit diesen nicht unter das Heraushebungsmerkmal fallenden Tätigkeiten erlauben (BAG, NZA 2011, 479).

Vorliegend fehlt es hieran nach Ansicht des LAG. Der Kläger beschreibe lediglich seine eigenen Tätigkeiten, ohne dabei Tatsachen darzulegen, die eine im Vergleich zur Ausgangsfallgruppe besondere Schwierigkeit und gesteigerte Bedeutung erkennen ließen. Soweit der Kläger vorgetragen hatte, ihm obliege alleinverantwortlich die Aufgabenerfüllung der Betreuungsbehörde, lasse dies nicht erkennen, warum seine Tätigkeit „besonders schwierig“ und „bedeutend“ im Sinne der tariflichen Merkmale sein soll. Auch der Hinweis des Klägers auf die Vielzahl anzuwendender Gesetze und Verordnungen genüge nicht, da bereits Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 a gründliche, umfassende Fachkenntnisse voraussetze, die gegenüber gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und Breite nach bedeuten.

Da der Kläger auch nicht über die für Entgeltgruppe S 14 erforderlichen Qualifikationen (staatlich anerkannter Sozialarbeiter, Sozialpädagoge oder Diplompädagoge) verfügt, war auch der entsprechende Hilfsantrag unbegründet.

### Praxishinweis

Die Entscheidung beinhaltet zwar keine rechtlichen Neuerungen, zeigt aber die hohen Anforderungen, die nach der Rechtsprechung des BAG an den Tatsachenvortrag des Klägers einer Eingruppierungsfeststellungsklage gestellt werden. Dies gilt umso mehr, wenn der Kläger die Erfüllung von tariflichen Heraushebungsmerkmalen geltend macht.

*RA, FAArbR Michael Geißler; Ruge Krömer, Fachanwälte für Arbeitsrecht, Hamburg* ■